



Bern, 23. April 2008

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

1. Der Bundesrat hat am 23. April 2008 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.
2. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum **4. August 2008**.
3. Mit der Schuldenbremse hat der Bund ein Instrument eingeführt, das den Anstieg der Verschuldung infolge von Defiziten im ordentlichen Haushalt wirksam unterbindet. Mit dem «ausserordentlichen» Haushalt verbleibt jedoch eine mögliche Verschuldungsursache.

Gemäss dem Regelwerk der Schuldenbremse haben ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben keinen Einfluss auf den ordentlichen Haushalt. Damit wird sichergestellt, dass einmalige oder unvorhersehbare Transaktionen nicht zu grossen Schwankungen in den ordentlichen Ausgaben führen und somit die Stetigkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung gefährden. Eine derartige Ausnahmeregelung ist für die langfristige Durchsetzbarkeit einer Ausgabenregel nötig, weil innerhalb einer solchen Regel nicht alle Eventualitäten aufgefangen werden können. Dieses Sicherheitsventil soll beibehalten werden, gleichzeitig gilt es aber zu verhindern, dass die nominellen Bundesschulden daraus dauerhaft ansteigen können.

Mit der beantragten Revision des Finanzhaushaltgesetzes soll der Verfassungsauftrag, nämlich einen ausgeglichenen Bundeshaushalt zu gewährleisten, präzisiert werden. Dazu soll die bestehende Regelung zur Schuldenbremse ergänzt werden.

Die Grundidee der beantragten «Ergänzungsregel» besteht darin, Defizite des ausserordentlichen Haushalts über den ordentlichen Haushalt mittelfristig zu kompensieren. Weist ein zu diesem Zweck geschaffenes Amortisationskonto einen Fehlbetrag auf (d.h. die ausserordentlichen Ausgaben überschreiten die



ausserordentlichen Einnahmen), ist dieser Fehlbetrag während der sechs folgenden Rechnungsjahre durch Überschüsse im ordentlichen Haushalt abzutragen.

Die Ergänzungsregel ist konjunkturverträglich sowie flexibel konzipiert und stellt gleichzeitig den Ausgleich des Saldos des ausserordentlichen Haushalts über einen mehrjährigen Zeitraum sicher. Damit soll die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Bundes gewahrt bleiben. Wichtige Aufgaben sollen nicht aufgrund eines steigenden Schuldendienstes aus dem Bundeshaushalt verdrängt werden. Eine auf lange Sicht stetige und planbare Finanzpolitik ist nicht zuletzt auch im Interesse der Kantone und anderer Partner des Bundes.

4. In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die beantragte Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.
5. Wir bitten Sie, der für dieses Geschäft zuständigen Eidg. Finanzverwaltung unter folgender Adresse allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen:
Eidg. Finanzverwaltung
FBR/FB
Bundesgasse 3
3003 Bern
oder elektronisch an:
info@efv.admin.ch

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Rudolf Merz
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Fragenkatalog (d, f, i)